



## GEMEINDE BÖCKTEN

### Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ-Verordnung)

Vom 02. Juni 2026

Der Gemeinderat, beschliesst:

#### § 1 Subventionsschlüssel (§ 9 und 10 des Reglements)

<sup>1</sup> Subventionen werden aufgrund des steuerbaren Gesamteinkommens sowie der Kinderzahl ausgerichtet. Es findet eine Unterscheidung zwischen kiefer-orthopädischen und konservierenden Behandlungen statt:

Ansätze nach massgebendem Einkommen:

Tarifstufe	Steuerbares Gesamteinkommen bis				Kinder- & Jugendzahnpflege	
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern	Konservierende Behandlung	Kieferorthopädische Behandlung
10	35'000	40'000	45'000	50'000	90%	90%
9	40'000	45'000	50'000	55'000	80%	90%
8	45'000	50'000	55'000	60'000	70%	80%
7	50'000	55'000	60'000	65'000	60%	70%
6	55'000	60'000	65'000	70'000	50%	60%
5	60'000	65'000	70'000	75'000	40%	50%
4	65'000	70'000	75'000	80'000	30%	40%
3	70'000	75'000	80'000	85'000	20%	30%
2	75'000	80'000	85'000	90'000	10%	20%
1	80'000	85'000	90'000	95'000	0%	10%
0	über 80'000	über 85'000	über 90'000	über 95'000	0%	0%

<sup>2</sup> Die Rechnungen für die zahnärztlichen Leistungen, abzüglich des Subventionsbetrages, werden durch die Gemeindeverwaltung an die Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt dabei CHF 10.00.

#### § 2 Festsetzung des Subventionssatzes

<sup>1</sup> Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich per 01.01. festgesetzt.

<sup>2</sup> Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an die Gemeinde.

<sup>3</sup> Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### § 3 Härtefall

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktionen von über CHF 20'000.00, Änderung der Kinderzahl etc.) hat der Gemeinderat die Möglichkeit, auf Gesuch hin eine Anpassung des Subventionsbeitrages vorzunehmen.

## § 4 Berechnung des massgebenden Einkommens

<sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten betrachtet. Leben die Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder ab dem Zeitpunkt, wenn das erste gemeinsame Kind geboren wurde.

<sup>2</sup> Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung.

<sup>3</sup> Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen gemäss massgebender Steuerveranlagung von mehr als CHF 100'000.00 werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

<sup>4</sup> Liegt keine aktuelle Steuerveranlagung vor, wird das massgebende Monatseinkommen anhand des Bruttoeinkommens bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:

- a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
- b. Kinder- und Familienzulagen
- c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
- e. 10% des steuerbaren Vermögens gemäss letzter Veranlagung
- f. genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
- g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen (z.B. EO, ALV)
- h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
- i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
- j. andere Einkünfte (z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften, Behördenentschädigungen etc.)

abzüglich:

- k. 14% vom Bruttojahreseinkommen
- l. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

<sup>5</sup> Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.

<sup>6</sup> Bei der Quellensteuer unterliegenden Erziehungsberechtigten ist das Bruttoeinkommen abzüglich 20% für die Berechnung massgebend.

## § 5 Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die entsprechenden Unterlagen zur Berechnung des Einkommens sind der Gemeindeverwaltung auf Verlangen innert einer angemessenen Frist einzureichen.

<sup>2</sup> Werden diese Unterlagen nicht innert der gesetzten Frist eingereicht, entfällt der Subventionsbeitrag bis zum Vorliegen der zur Berechnung notwendigen Dokumente. Folglich werden die Behandlungskosten den Erziehungsberechtigten zu 100% in Rechnung gestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 02. Juni 2026.

## Einwohnergemeinde Böckten

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

  
Stephan Jung

  
Tanja Wenger